

Neufassung der Satzung der „Historischen Militärvereinigung 1813“ e.V.

Urfassung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01. 10. 1990 in Wachau.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der
Registernummer 20895. Geänderte und aktualisierte Fassung angenommen zur
Mitgliederversammlung am 14.03. 2015 in Möckern.
Neufassung angenommen zur Mitgliederversammlung am 18. 11. 2023 in Wartenburg.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Abs.1. Der Verein führt den Namen „Historische Militärvereinigung 1813“ e.V.
Für seinen Geschäftsbetrieb nutzt er das nachfolgende Logo.



„Historische Militärvereinigung 1813“ e.V.

- Abs. 2. Er hat seinen Sitz in Grimma / Sachsen.
- Abs. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Abs. 4. Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Leipzig unter der Nr. 20895 eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- Abs. 1. Der Verein beschäftigt sich vorrangig mit der militärischen und zivilen Darstellung der „Napoleonischen Epoche“ von 1799 bis 1815. Darüber hinaus fördert und unterstützt er seine Mitglieder bei der Darstellung dieser zeitgeschichtlichen Epoche. Vereinsmitglieder, welche sich zusätzlich mit Darstellungen anderer militärhistorischen Auseinandersetzungen auf deutschen Boden beschäftigen, erhalten auf Antrag und Vorlage eines Konzeptes Unterstützung. Ausgeschlossen sind jedoch die Darstellungen ab dem 1. Weltkrieg.
- Abs. 2. Ziele des Vereins:
- 2.1. Der Verein verschreibt sich der Aufarbeitung der Geschichte sowie ihrer Hilfswissenschaften wie Kleidungs-, Uniform- und Waffenkunde sowie zivilhistorischer Aspekte der oben genannten Zeiträume.
 - 2.2. Er hilft und gewährt Unterstützung beim Schutz und der Pflege historischer Denkmale und historischer Orte, vorrangig der „Napoleonischen Epoche“.

- 2.3. Er macht es sich zur Aufgabe, in der Bevölkerung Interesse und geschichtliche Neugier sowie Verständnis für diese Zeit zu wecken und diese erlebbar zu gestalten.
Zu den dazu gehörenden Darstellungen werden Biwak's, das zivile Leben und militärhistorische Auseinandersetzungen der jeweiligen Epoche dargestellt und durchgeführt.
- 2.4. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zu einer der Zeitepoche angepassten und korrekten Darstellung, welche die Vereinsordnung regelt.
- 2.5. Ferner bietet der Verein die Möglichkeit und Unterstützung für „militärisches Schießen“ und Sportschießen, gemäß einer genehmigten Sportordnung des Bundesverwaltungsamtes.
Näheres dazu regelt die Vereinsordnung.
- 2.6. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich den Verein nicht als Plattform zur Verbreitung politischer oder weltanschaulicher Aussagen zu missbrauchen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- Abs. 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Abs. 1. Mitglied in dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- Abs. 2. Personen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr und denen juristisch gleichgestellten Personen, bedürfen der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- Abs. 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt.
- Abs. 4. Bei Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mehrheitlich über die Aufnahme. Die Entscheidung bezieht sich allein auf die Aufnahme als Probemitglied für 1 Jahr. Beginn der Probemitgliedschaft ist das Datum der Antragstellung. Nach Beendigung der Probemitgliedschaft, nach frühestens einem Jahr, gibt der Vorstand in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung die Empfehlung zur Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft

- Abs. 5. Jeder Antragsteller auf Vereinsmitgliedschaft soll sich persönlich auf der Mitgliederversammlung, auf welcher über seinen Antrag auf Vollmitgliedschaft abgestimmt wird, vorstellen. Dies ist auch ohne seine Anwesenheit, in schriftlicher Form oder durch einen anwesenden Fürsprecher möglich.
- Abs. 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes endgültig über die Aufnahme zum Vollmitglied des Antragstellers.
- Abs. 7. Die Mitgliedschaft endet:
- 7.1. Durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - 7.2. Durch die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
 - 7.3. Durch Ausschluss.
 - 7.4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste.
 - 7.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Empfehlung des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Verein wissentlich schädigt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
 - 7.6. Sollte ein Mitglied, in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren keinen Beitrag zahlen, so wird es nach zweifacher Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen und aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Abs.1. Die Mitgliederversammlung.
- Abs. 2. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins, sofern sie sich an die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien halten.

- Abs. 2. Jedes Mitglied des Vereins hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie nicht juristisch selbstständige Personen, sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.
- Abs. 3. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die vom Vorstand sowie der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nach Kräften zu verwirklichen.
- Abs. 4. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, ihre Erreichbarkeit gegenüber dem Vorstand, aktuell zu halten. Veränderungen müssen umgehend dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Abs. 5. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, welcher gesondert geregelt wird.
- Abs. 6. Zum Zweck der Durchführung des Vereinslebens gibt sich der Verein eine Vereinsordnung sowie eine Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Abs. 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes als Versammlungsleiter geleitet. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung führt der Schriftführer des gewählten Vorstandes. Bei dessen Abwesenheit wird durch ein anderes Vorstandsmitglied das Protokoll geführt. Im Ausnahmefall kann ein durch den Vorstand vorgeschlagenes Vereinsmitglied, welches durch die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit bestätigt wird, das Protokoll führen.
- Abs. 2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- 2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - 2.2. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit.
 - 2.3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - 2.4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - 2.5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 2.6. Beschlussfassung über die Übernahme von Aufgaben und Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - 2.7. Erlassen und aktualisieren der Vereins- und Beitragsordnung, welche nicht Bestandteile dieser Satzung sind.
 - 2.8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- Abs. 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte (TOP), mindestens zwei Wochen, in der Regel vier Wochen, vorher per E-Mail, per „Neuer Medien“ und per „Aushang“ auf der Vereinshomepage www.hmv1813.de eingeladen. Die Textform der Einladung wird durch die o.g. Medien gewahrt.
Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- Abs. 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 20% der Vereinsmitglieder das unter Angabe von Gründen verlangen. Der Antrag an den Vorstand bedarf der Schriftform. Die Mitgliederversammlung muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Einberufung tagen.
- Abs. 5. Jedes Vereinsmitglied kann sich, mit Vollmacht, durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen, ausgenommen davon ist die Abgabe des Stimmrechtes nach §38 Satz 2 BGB.
- Abs. 6. Die Annahme der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- Abs. 7. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- Abs. 8. Die Einspruchsfrist, gegen Fehler im Protokoll, wird auf 7 Tage nach Bekanntgabe des Protokolls festgelegt. Der Einspruch muss unter Angabe von Gründen schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 8 Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand

- Abs. 1. Der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB) des Vereins besteht aus dem, von der Mitgliederversammlung gewählten, Vereinsvorsitzenden, dessen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese sind für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Dabei wird das Verfahren der Einzelwahl angewandt, d.h. jeder Kandidat wird einzeln, gemäß den geltenden Wahlgrundsätzen gewählt. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Vollmitglieder gewählt werden, welche das 18 Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Hierzu übersendet die von der Mitgliederversammlung gewählte Wahlkommission, bei Verhinderung des Vereinsmitgliedes, auf dessen Antrag, die für eine Briefwahl notwendigen Unterlagen. Wahlunterlagen werden am Wahltag an die wahlberechtigten Vereinsmitglieder gegen Vorlage ihres Mitgliedsausweises ausgegeben. Das weitere Prozedere kann in der Vereinsordnung festgelegt werden.
- Abs. 2. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- Abs. 3. Alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes wird dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 200,00 EUR je Einzelfall die Zustimmung des geschäftsführenden Gesamtvorstandes einzuholen ist.

- Abs. 4. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf oder Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung, unter Angabe der Tagesordnung, ein.
- Abs. 5. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Abs. 6. Haftungsbeschränkung des geschäftsführenden Vorstands regelt sich durch den §31a des BGB.
- Abs. 7. In den erweiterten Vorstand können bis zu 20 weitere Vereinsmitglieder, durch den Vorstand berufen, der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen und beraten den geschäftsführenden Vorstand. Die Wiederwahl ist möglich.
- Abs. 8. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Beisitzer genannt, sind keine vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Sie haben kein Abstimmrecht für/bei Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes, sie haben lediglich eine beratende Funktion. Der geschäftsführende Vorstand kann Fach- bzw. Arbeitsgruppen erstellen und auflösen, diese müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der durch die Fachgruppe zu wählende Fachgruppenverantwortliche muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und gehört dem erweiterten Vorstand als Beisitzer an.
- Abs. 9. Alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer sind unentgeltlich und ehrenamtlich tätig.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Jedes Mitglied dieses Vereines muss sich bewusst sein, dass bei Treffen, Veranstaltungen, Darstellungen jeweils in den historischen Uniformen und vorzugsweise in der Öffentlichkeit durch Unbekannt fotografiert wird.

- Abs. 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personengebundene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich, insbesondere, um folgende aktuelle Mitgliederdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefonnummer (Festnetz und Handy), E-Mailadresse.
- Abs. 2. Als Mitglied der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – „Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltung, freie Berufe und besondere Unternehmen VBG“ hält der Vorstand Kontakt zu dieser. In besonderen Situationen (Unfall, Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigungen u.a.) verpflichtet sich der Vorstand der VBG und den örtlichen Sicherheitsbehörden und Ämter (Behörden der öffentlichen Sicherheit) im rechtlichen Rahmen bestimmte personengebundene Daten mitzuteilen. Übermittelt werden im sachbezogenen Fall, an die o.g. Behörden: Name und Geburtsdatum des Vereinsmitgliedes, ggf. Nummer des § 27 SprengG, ggf. Waffen-, Beschuss-, Gerätenummer, Namen der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mailadresse.

- Abs. 3. Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personengebundene Daten und Fotos in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos (mit dem Einverständnis des betroffenen Vereinsmitgliedes) an Print- und Telemedien.
Die Veröffentlichungen/Übermittlungen von Daten beschränken sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, ausgeübte Funktion und soweit aus vereinsinternen Gründen erforderlich, Alter und Geburtsjahr.
- Abs. 4. In seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage und anderen durch die Mitgliederversammlung bestätigten „Neue Medien“, berichtet der Verein über Vereinsaktivitäten, Ehrungen und ggf. Geburtstage seiner Mitglieder. Bei Ehrungen und Geburtstagen kann das einzelne Vereinsmitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- Abs. 5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben soweit das für deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein notwendig und erforderlich ist. Der Datensatz zur Mitgliederverwaltung befindet sich im Besitz des Vorsitzenden.
- Abs. 6. Durch ihre Mitgliedschaft und damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderungen, Übermittlungen) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben hinausgehende, Datenverwendung, ist dem Vorstand nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- Abs. 7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des „Bundesdatenschutz Gesetzes“ (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- Abs. 1. Über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins sind den Stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten/ in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von Drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Bestimmungen für eine Änderung des Vereinszweckes regelt sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- Abs. 2. Änderungen oder Ergänzungen in der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese Änderungen sind jedoch den Mitgliedern des Vereins spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Abs. 3. Bei Auflösung oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an.

DKMS gemeinnützige GmbH

Kressbach 1

72072 Tübingen

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart

Handelsregistereintrag: HRB 381293

Umsatzsteuer-ID: DE146887306

§ 11 Gültigkeit

Abs. 1. Mit dieser Satzung verlieren alle anderen Satzungen ihre Gültigkeit.

§ 12 Nachgiebige Vorschriften

Abs.1. (Verkürzte Form)

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung (Vertrages) unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die (Vertrags-) Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommenden wirksamen Regelung zu treffen.

Wartenburg , den 18.11.2023

Unterschriften Vorstand

Vorsitzender

Norman Rätsch

1. stellv. Vorsitzende

Caroline Göschel

2. stellv. Vorsitzender

Andreas Pfeiffer

Schatzmeister

Heiko Hering

Schriftführer

Andreas Säring